

Vorgaben für einen Lehrauftrag

im Landesverband Niedersachsen

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
Vorgaben für einen Lehrauftrag

Aktualisierte Fassung der Vorgaben genehmigt durch die Fachreferententagung vom DLRG LV Niedersachsen e.V. mit Änderungen vom 01.03.2025.

- 1. Fassung 08/2014**
- 2. Neufassung 02/2016**
- 3. überarbeitete Fassung 06/2018**
- 4. überarbeitete Fassung 09/2019**
- 5. Neufassung 11/2022**
- 6. überarbeitete Fassung 05/2023**
- 7. überarbeitete Fassung 03/2025**
- 8. überarbeitete Fassung 06/2025**

Stand: 01.06.2025

Herausgeber

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
Im Niedernfeld 4a
31542 Bad Nenndorf

Tel.: 0 57 23 / 94 63 94
Fax: 0 57 23 / 94 63 99
E-Mail: info@niedersachsen.dlrg.de
Internet: www.niedersachsen.dlrg.de

Autoren

Mike Schalinski (Leitung)
Sascha Meyer
Wolfgang Weber
Torge Jander

Bilder

DLRG Archiv

Es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	4
2. Allgemeines	5
2.1 Für wen gelten diese Vorgaben?	5
2.2 Sonderregelung: Basisausbildung Einsatzdienste	5
2.3 Hintergrundwissen	5
2.4 Multiplikatoren im Ressort Einsatz im LV Niedersachsen	6
3. Lehrauftrag	7
3.1 Gültigkeitszeitraum	7
3.2 Ausstellung, Ablauf und Entzug	7
3.2.1 Erstaussstellung	7
3.2.2 Verlängerung/ Neuaussstellung	7
3.2.3 Ablauf/ Entzug	7
3.3 Beauftragung	7
4. Vorgaben für die Verlängerung eines Lehrauftrages	9
4.1 Voraussetzungen für Ausbilder	9
4.1.1 Für den erstmaligen Antrag einer gültigen Lehrbeauftragung	9
4.1.2 Für den Antrag zum Ablauf einer gültigen Lehrbeauftragung	9
4.1.3 Voraussetzungen bei Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung	10
4.2 Voraussetzungen für Ausbilder RS, Lehrschein, Multiplikator S/RS	11
5. Definition Fortbildungen	12
5.1 Fachübergreifende Fortbildungen	12
5.2 Fachspezifische Fortbildungen	12
6. Beantragung	13
7. Abkürzungsverzeichnis	14
8. Muster Lehrauftrag	15
8.1 Für Ausbilder	15
8.2 Für Ausbilder Rettungsschwimmen, Lehrschein, Multiplikator S/RS	16

2. Allgemeines

2.1 Für wen gelten diese Vorgaben?

Die Vorgaben für Lehraufträge im Landesverband Niedersachsen gelten für alle Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Einsatzbereich tätig sind.

Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
Ausbilder DLRG Bootsführerschein A (581)
Ausbilder DLRG Bootsführerschein B (582)
Ausbilder DLRG-Lehrtaucher (682)
Ausbilder DLRG-Tauchlehrer* (681)
Ausbilder DLRG-Tauchlehrer** (683)
Ausbilder UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI)(721)
Ausbilder Dienst-Funkbetriebszeugnis (DFbz)(722)
Ausbilder DLRG Sprechfunk (781)
Ausbilder DLRG BOS -digital- (782)
Ausbilder Katastrophenschutz (881)
Ausbilder Strömungsrettung (1081)
Ausbilder PSA gegen Absturz (1082)
Ausbilder Seiltechnik (1083)
Ausbilder Absturzsicherung (1084)
Ausbilder Rafting (1085)
Ausbilder Rettungshunde
Ausbilder Steuerer für Drohnen im BOS

(Auszug aus den aktuellen Prüfungsordnungen. Stand 03.2025)

2.2 Sonderregelung: Basisausbildung Einsatzdienste

Mit einem gültigen Lehrauftrag und dem Nachweis weiterer Voraussetzungen dürfen folgende zusätzliche Lizenzen die Basisausbildung Einsatzdienste (AV 401) ausbilden und prüfen:

- Ausbilder Rettungsschwimmen (183)
- Lehrschein (181)
- Multiplikator Schwimmen Rettungsschwimmen (191)

Siehe auch: Punkt 4.1.2

2.3 Hintergrundwissen

Seit dem Jahr 2015 wurden in Prüfungsordnungen im Bereich Einsatz Ausbilderlizenzen unbegrenzt gültig.

Mit den Änderungen der Prüfungsordnungen wurde der Lehrauftrag eingeführt. Mit einem Lehrauftrag weist ein Ausbilder seine Berechtigung zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen nach. Ausgestellt werden Lehraufträge durch den jeweiligen Landesverband oder vom Präsidium.

2.4 Multiplikatoren im Ressort Einsatz im LV Niedersachsen

Multiplikatoren sind ausschließlich im Auftrag des Landes- oder Bundesverbandes tätig. Der Einsatz von Multiplikatoren im Landesverband Niedersachsen wird durch die beauftragten Fachreferenten im Ressort Einsatz entschieden. Durch sie wird eine Berufung für die entsprechende Maßnahme veranlasst.

Die Auswahl wird nur aus dem Kreis von Multiplikatoren getroffen, die für ihre entsprechende Ausbildungsberechtigung über einen gültigen Lehrauftrag verfügen.

Weiteres regelt die Vorgabe für Multiplikatoren im Ressort Einsatz des Landesverbandes Niedersachsen.

3. Lehrauftrag

3.1 Gültigkeitszeitraum

Ein Lehrauftrag ist maximal vier Jahre gültig. Das Ablaufdatum wird auf dem Lehrauftrag angegeben.

3.2 Ausstellung, Ablauf und Entzug

Ausbilderinnen und Ausbilder sind in allen Gliederungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig. Lehraufträge werden durch die jeweilige Ausbilderin oder den jeweiligen Ausbilder beantragt.

3.2.1 Erstaussstellung

Ein Lehrauftrag wird im Landesverband Niedersachsen erstmalig bei bestandener Prüfung zum Ausbilder ausgestellt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Lehrauftrag wird durch den Landesverband ausgestellt, wenn das jeweilige Fachressort zugestimmt hat.

3.2.2 Verlängerung/ Neuaussstellung

Eine Verlängerung eines Lehrauftrages ist frühestens ein Quartal vor Ablauf eines vorherigen Lehrauftrages möglich.

Ebenfalls ist es möglich, einen Lehrauftrag auch nach Ablauf der Gültigkeit neu zu beantragen.

3.2.3 Ablauf/ Entzug

Ein Lehrauftrag endet durch

- ausdrücklichen (schriftlichen) Widerruf durch die ausfertigende Gliederung,
- Ende der Mitgliedschaft oder
- beizeitigem Ablauf.

Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrauftrags ist dieser der ausfertigenden Gliederung unaufgefordert zurückzugeben.

3.3 Beauftragung

Neben einem gültigen Lehrauftrag wird ein spezieller Auftrag durch die Gliederung benötigt, um eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen zu dürfen. Mit einer Beauftragung erlaubt die Gliederung, die definierte Bildungsmaßnahme durchzuführen.

Eine Beauftragung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Gliederung hat dafür zu sorgen, dass die beauftragte Person die entsprechende Qualifikation mit gültigem Lehrauftrag besitzt.

Gliederungen können nur Aus-, Fort- oder Weiterbildungen beauftragen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen auch für die jeweilige Gliederungsebene freigegeben sind.

4. Vorgaben für die Verlängerung eines Lehrauftrages

Die Fachreferenten des Landesverbandes Niedersachsen haben folgende Vorgaben für ihre Fachressorts festgelegt. Eine Lerneinheit (LE) beträgt 45 Minuten.

Fortbildungen zum Antrag eines Lehrauftrages dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

4.1 Voraussetzungen für Ausbilder

4.1.1 Für den erstmaligen Antrag einer gültigen Lehrbeauftragung

Nach erfolgreicher Ausbilder-Ausbildung in dem entsprechenden Fachbereich sind die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

Art / Inhalte:

- Nachweis der erfolgreichen Ausbilder-Ausbildung
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (nach §72a SGB VIII) über die Personendaten im DLRG Manager
- Nachweis der Anerkennung des DLRG oder DOSB Ehrenkodexes
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

4.1.2 Für den Antrag zum Ablauf einer gültigen Lehrbeauftragung

Läuft der Lehrauftrag ab, ist dieser neu zu beantragen. Um eine Verlängerung zu erhalten, sind die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

Dies gilt auch für Ausbilder, deren Lehrauftrag weniger als 4 Jahre ruht bzw. abgelaufen ist.

Art / Inhalte:

- 8 LE Fachspezifisch*
- 8 LE Fachübergreifend*
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (nach §72a SGB VIII) über die Personendaten im DLRG Manager
- Nachweis der Anerkennung des DLRG oder DOSB Ehrenkodexes
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

4.1.3 Voraussetzungen bei Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung

Ist der Lehrauftrag mehr als 4 Jahre abgelaufen oder nicht vorhanden gewesen, gelten folgende Bedingungen:

Art / Inhalte:

- 8 LE Fachspezifisch*
- 8 LE Fachübergreifend*
- Hospitation bei einem Ausbildungslehrgang im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung unter Leitung eines Multiplikators des Fachbereiches mit gültigem Lehrauftrag. Art und Umfang können durch die Fachreferenten des Landesverbandes festgelegt werden.
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (nach §72a SGB VIII) über die Personendaten im DLRG Manager
- Nachweis der Anerkennung des DLRG oder DOSB Ehrenkodexes
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

*Weitere Informationen siehe Pkt. 5 – Definition Fortbildungen.

4.2 Voraussetzungen für Ausbilder RS, Lehrschein, Multiplikator S/RS

Zur Umsetzung der Sonderregelung ‚Basisausbildung Einsatzdienste‘ (401) nach Prüfungsordnung WRD, benötigten Ausbilder Rettungsschwimmen (183), Lehrscheininhaber (181) und Multiplikatoren Schwimmen Rettungsschwimmen (191) einen gültigen Lehrauftrag.

Um einen Lehrauftrag zu erhalten oder zu verlängern, gelten folgende Voraussetzungen:

Art / Inhalte:

- 6 LE Fachbezogen auf die Basisausbildung Einsatzdienste (401) und
- Erfolgreich abgeschlossene Basisausbildung Einsatzdienste (401) oder eine Wasserretter-Ausbildung (411)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (nach §72a SGB VIII) über die Personendaten im DLRG Manager
- Nachweis der Anerkennung des DLRG oder DOSB Ehrenkodexes
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

5. Definition Fortbildungen

5.1 Fachübergreifende Fortbildungen

Fachübergreifende Fortbildungen sind für alle Ausbilder gedacht. Sie werden durch den Landesverband Niedersachsen und dem DLRG-Bundesverband angeboten und durchgeführt.

Die Inhalte der Fortbildung sollten sich auf folgende Themen beziehen:

- Allgemeine Methodik und Didaktik
- Allgemeine übergreifende Informationen aus den Fachbereichen
- Prävention sexualisierte Gewalt
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Modul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen (402)“
- Modul „Schwimmen in fließenden Gewässern (403)“
- Modul „Einsatz in Küstengewässern (404)“
- Modul „Einsatz bei Dunkelheit (405)“

Eine Fachübergreifende Fortbildung hat eine Dauer von 8 Lerneinheiten.

Anteilig können auch Fachtagungen und andere Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter auf LV- oder Bundesebene angerechnet werden. Hier entscheidet der jew. LV-Fachreferent im Einzelfall auf Anerkennung. Angebote externer Anbieter sind im Vorfeld mit dem jew. LV-Fachreferenten auf Anerkennung zu klären.

Ausbilder Rettungsschwimmen, Lehrscheininhaber und Multiplikatoren S/RS absolvieren ihre geforderten 6 Lerneinheiten im Rahmen der speziellen Fortbildung im Schwerpunkt der Basisausbildung Einsatzdienste (401).

5.2 Fachspezifische Fortbildungen

Fachspezifische Fortbildungen sind für alle Ausbilder eines Fachbereiches gedacht. Sie werden durch die Landesverbände und dem DLRG-Bundesverband angeboten und durchgeführt.

Die Inhalte der Fortbildung beziehen sich auf Themen der Prüfungsordnung und Ausbildungsvorschriften des Fachbereiches, für den der Lehrauftrag gelten soll.

Eine Fachspezifische Fortbildung hat eine Minstdauer von 8 Lerneinheiten.

Anteilig können auch Fachtagungen und andere Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter auf LV- oder Bundesebene oder externe Fachverbände angerechnet werden. Hier entscheidet der jew. LV-Fachreferent im Einzelfall auf Anerkennung im Vorfeld.

6. Beantragung

Für die Beantragung eines Lehrauftrages füllt man den Onlineantrag des jeweiligen Fachbereiches aus. Diese sind als ganzjährige Seminare namens

„Lehraufträge...(Verlängerungen_Neuerwerb)“

über die Website <https://nds.dlrg.de/lehrgangsangebote-in-niedersachsen/> des Landesverbandes Niedersachsen zu erreichen.

Die Nachweise (Dokumente) sind im Upload Bereich der jeweiligen Veranstaltung hochzuladen. Ohne Dokumente kann und wird der Antrag nicht bearbeitet und nach einer gewissen Wartezeit gelöscht.

Die Dateien sind zwingend als PDF abzulegen und folgend zu beschriften:

Nachname_beantragte Qualifikation_Verlängerungsnachweis (_Nr)

Mehrere Dateien sind durchnummerieren. Den Upload-Link und die Zugangsdaten sind der jeweiligen Webseite zu entnehmen.

Hinweis:

Der Nachweis der Einsicht eines erweiterten Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII erfolgt durch die mitgliederführende Gliederung über den DLRG Manager. Die Personendaten sind entsprechend an übergeordnete Gliederungsebenen freizugeben.

7. Abkürzungsverzeichnis

DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
IUK	Information und Kommunikation
KatS	Katastrophenschutz
LV	Landesverband
PO	Prüfungsordnung
S/RS	Schwimmen/ Rettungsschwimmen
WRD	Wasserrettungsdienst

8. Muster Lehrauftrag

8.1 Für Ausbilder

LEHRAUFTRAG

des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V.

Vorname Name

(Geburtsdatum)

wird durch den Fachbereich **Wasserrettungsdienst** berechtigt,

im Landesverband Niedersachsen die Ausbildungen nach

Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst

durchzuführen.

Diesem Lehrauftrag liegt die gültige Qualifikation **Ausbilder WRD**

00 / 481 / 00 / 00

zugrunde.

Dieser Lehrauftrag hat eine Gültigkeit

vom: **04.03.2018** bis: **31.12.2021**

Martin Witt Leiter Einsatz LV Niedersachsen		Ausstellende Stelle Landesverband Niedersachsen Geschäftsstelle Im Niederfeld 4a 31542 Bad Nenndorf
04.03.2018	kleines Siegel	04.03.2018
Datum, Unterschrift		Datum, i.A. Unterschrift

8.2 Für Ausbilder Rettungsschwimmen, Lehrschein, Multiplikator S/RS

LEHRAUFTRAG

des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V.

Vorname Name

(Geburtsdatum)

wird durch den Fachbereich Wasserrettungsdienst berechtigt,

im Landesverband Niedersachsen die

Basisausbildung Einsatzdienste (AV 401)

durchzuführen.

Diesem Lehrauftrag liegt die gültige Qualifikation Lehrschein

00 / 181 / 00 / 00

zugrunde.

Dieser Lehrauftrag hat eine Gültigkeit

vom: *04.03.2018* bis: *31.12.2021*

Martin Witt Leiter Einsatz LV Niedersachsen		Ausstellende Stelle Landesverband Niedersachsen Geschäftsstelle Im Niederfeld 4a 31542 Bad Nenndorf
04.03.2018	kleines Siegel	04.03.2018
Datum, Unterschrift		Datum, i.A. Unterschrift